Ausgehängt 19.04.2021 bis zum Abschluss der Stimmabgabe. Abgenommen am _____.

Der Wahlvorstand
für die Wahl des Personalrates
der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung
an der Universität Bielefeld

Bielefeld, den 19. April 2021

Wahlausschreiben

für die Wahl des Personalrates der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung

Gemäß § 13 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG) ist in der Universität Bielefeld ein Personalrat zu wählen.

Der zu wählende Personalrat besteht aus 13 Mitgliedern. Davon erhalten

die Beamt*innen	2 Sitze,
die Arbeitnehmer*innen	11 Sitze.

Die Zahl der in der Regel Wahlberechtigten beträgt 1.186, davon 91 Beamt*innen und 1.095 Arbeitnehmer*innen.

Frauen und Männer sollen bei der Bildung des Personalrates entsprechend ihrem zahlenmäßigen Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle berücksichtigt werden (§ 14 Abs. 6 LPVG).

Das zahlenmäßige Verhältnis der Frauen und Männer in den Gruppen gliedert sich wie folgt:

Beamt*innen:	65 % Frauen,	35 % Männer
Arbeitnehmer*innen:	66 % Frauen,	34 % Männer

Die Beamt*innen und die Arbeitnehmer*innen wählen ihre Vertreter*innen in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl). Eine gemeinsame Wahl wurde nicht beschlossen.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt im Universitätshauptgebäude im Raum U3-139 beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Herrn Alexander Nübel) aus.

Das Wählerverzeichnis kann dort an jedem Arbeitstag bis zum Ende der Stimmabgabe von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr von jeder wahlberechtigten Person eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Umstände im Kontext der Corona-Pandemie sollte eine Einsichtnahme vorab terminlich abgestimmt werden (E-Mail: personalratswahl@uni-bielefeld.de, Tel.: 0521 106 3831)
Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur innerhalb einer Woche nach Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der 26. April 2021. Eine Kopie der Wahlordnung und ein Auszug des LPVG liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, Wahlvorschläge binnen drei Wochen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens beim Wahlvorstand (UHG U3-139) einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am 10. Mai 2021.

Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. Jede*r Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften und der Berufsverbände müssen von einer*einem Beauftragten der Organisation unterzeichnet sein.

Die nach § 11 Abs. 2 und 3 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Für die jeweiligen Gruppen können auch Angehörige einer anderen Gruppe vorgeschlagen werden. Im Falle ihrer Wahl gelten sie als Angehörige der Gruppe für die sie vorgeschlagen wurden. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jede*r wahlberechtigte Beschäftigte darf ihre*seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Unterstützungsunterschrift kann nicht widerrufen werden.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens so viele Bewerber*innen aufweisen, wie Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind und eine den Anteilen entsprechende Anzahl von Frauen und Männern enthalten.

Die einzelnen Bewerber*innen sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts-, Dienst-, oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede*r Beschäftigte darf für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche*r Unterzeichner*in zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der*die Unterzeichner*in als berechtigt, die*der an der ersten Stelle steht. Ist der Wahlvorschlag von einer Gewerkschaft eingereicht worden, so ist diese zur Vertretung ihres Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt. Sie kann auf dem Wahlvorschlag auch Beschäftigte benennen, die an ihrer Stelle hierzu berechtigt sind. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein. Nur fristgerecht eingebrachte Wahlvorschläge werden berücksichtigt.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am 21. Mai 2021 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet am 8. und 9. Juni 2021 in der Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr im Wahllokal im Bereich vor der Sparkasse in der zentralen Halle im Universitätshauptgebäude statt.

Eine schriftliche Stimmabgabe („Briefwahl“) ist möglich. Wahlberechtigte, die eine schriftliche Stimmabgabe („Briefwahl“) wünschen, erhalten auf Verlangen die für die schriftliche Stimmabgabe notwendigen Unterlagen vom Wahlvorstand (§ 16 WO-LPVG).

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind an den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu richten bzw. dort einzureichen:
Alexander Nübel, E-Mail: personalratswahl@uni-bielefeld.de, Tel.: 0521 106 3831, Raum U3-139

Die Stimmauszählung ist öffentlich und findet am 10. Juni 2020 um 9:00 Uhr im Universitätshauptgebäude im RaumV2-105/115 statt. Das Wahlergebnis wird im Anschluss festgestellt.

Ort und Tag des Erlasses des Wahlausschreibens: Bielefeld, den 19. April 2021.

gez. Nübel Vorsitzender des Wahlvorstandes	gez. von der Nahmer Mitglied des Wahlvorstandes	gez. Maskalans Mitglied des Wahlvorstandes